

Neues Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

Das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (nMWSTG) tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Mit dem „Teil A“ der Reformvorlage wurde das Gesetz vollständig neu formuliert. Das Hauptziel dieses Teils ist es, die KMU administrativ zu entlasten. Die aktuellsten und für Sie wesentlichen Änderungen sind kurz zusammengefasst.

Steuerpflicht

Im neuen Gesetz gilt eine einzige jährliche Umsatzlimite von CHF 100'000. Wird diese nicht erreicht, besteht eine Befreiung von der Steuerpflicht. Neu wird die Steuerpflicht nicht mehr dadurch begründet, dass die Umsätze eine Limite von CHF 100'000 überschreiten, sondern das Nichterreichen dieser Limite führt dazu, dass der Erbringer dieser Umsätze von der Steuerpflicht befreit ist. Bei Überschreiten der Umsatzgrenze von CHF 100'000 bleibt die Eintragung als steuerpflichtige Person obligatorisch. Die einzigen Ausnahmen sind Sportvereine und gemeinnützige Institutionen, bei denen die Umsatzlimite von CHF 150'000 beibehalten werden, sowie die Kulturvereine.

Der Verzicht auf die Befreiung von der MWST-pflicht wurde grundlegend überarbeitet und wesentlich vereinfacht. Jede Person, die ein Unternehmen betreibt, hat das Recht, sich der Steuer zu unterstellen und somit freiwillig auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten. Das heisst, dass die freiwillige Steuerpflicht auch bei Nichterzielung von Umsätzen möglich ist.

Steuersätze

Die Steuersätze von 2.4%, 3.6% und 7.6% bleiben für das Jahr 2010 gleich. Ab 01.01.2011 gelten folgende Sätze: Normalsatz: 8.0%, reduzierter Satz: 2.5% und Sondersatz 3.8%.

Saldosteuersätze

Ab dem 1. Januar 2010 wird die Abrechnung nach Saldosteuersätzen bis zu einem Umsatz von CHF 5'000'000 jährlich aus steuerbaren Leistungen und einer Steuerzahllast von CHF 100'000 möglich sein. Wählt eine steuerpflichtige Person die Abrechnung nach Saldosteuersätzen, muss sie diese Methode neu nur noch während mindestens einer Steuerperiode, d.h. eines Jahres, beibehalten. Entscheidet sie sich für die effektive Abrechnungsmethode, kann sie frühestens nach drei Jahren zur Abrechnung nach Saldosteuersätzen wechseln.

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird die ESTV in Absprache mit den betroffenen Branchenverbänden die Saldosteuersätze neu festsetzen. Unabhängig davon erhalten alle steuerpflichtigen Personen die Möglichkeit, ihre Abrechnungsmethode auf den 1. Januar 2010 zu wechseln. In diesem Fall ist bis Ende März 2010 ein schriftliches Gesuch an die ESTV zu richten. Wer die gegenwärtige Abrechnungsmethode beibehalten will, braucht keine weiteren Schritte zu unternehmen.

Vorsteuerabzug

Das neue Gesetz verfolgt den Grundsatz, dass alle im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit angefallenen Vorsteuern grundsätzlich abziehbar sein sollen. Daher ist ein Ausschluss von 50% des Vorsteuerabzugs auf den Ausgaben für Verpflegung und Getränke nicht mehr vorgesehen. Für Verpflegungsautomaten gilt ein genereller Satz von 2.4%

Eigenverbrauch

Mit der Gesetzesreform wird der Eigenverbrauch nur noch in Form einer Korrektur des Vorsteuerabzugs berechnet und bildet somit nicht mehr einen Bestandteil des zur Steuerberechnung massgebenden Umsatzes.

Die wichtigste Änderung betrifft die Abschaffung des baugewerblichen Eigenverbrauchs. So muss ab dem 1. Januar 2010 bei auf eigene Rechnung ausgeführten baugewerblichen Leistungen, die der Erzielung von der Steuer ausgenommener Umsätze oder privaten Zwecken dienen, keine MWST mehr in Form von Eigenverbrauch abgerechnet werden.